

Vergütungs- bzw. Gebührenvereinbarung

Zwischen Rechtsanwalt Peter Pietsch, c/o RAin Petschauer, Fürstenfelderstrasse 2,
82256 Fürstenfeldbruck (nachfolgend Auftragnehmer genannt)

und

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

wegen

wird folgende Vergütungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen. Sie gilt für Beratung (auch telefonisch) des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, sowie (bitte ankreuzen)

- außergerichtliche Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber
- gerichtliche Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber

Soweit vorstehende Tätigkeiten nicht angekreuzt sind, aber Mandat erteilt wurde, so gilt für sie, dass in der Kanzlei des Auftragnehmers die Gebühren gem. § 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat. Die Höhe der Vergütung richtet sich dabei nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) als Anlage 1 zum RVG. Auch im Übrigen ist das RVG anwendbar.

Für Beratungen und angekreuzte Tätigkeiten gilt in Abweichung vom RVG folgendes:

1.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Tätigkeit des Auftragnehmers anstatt einer bzw. der gesetzlichen Gebühren ein Honorar zu zahlen in Höhe von 20,00 Euro je angefangene 6 Minuten der bei dem Rechtsanwalt und dessen Büro in dieser Sache angefallene Arbeitszeit, das entspricht 200,00 Euro pro Stunde zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abgerechnet wird nach angefangenem 6-Minuten-Takt.

2.

Bei Anfall von Gebühren nach dieser Abrede verpflichtet sich der Auftragnehmer zu regelmäßigen Abrechnungen, wobei eine Zeitspanne von 6-8 Wochen, je nach anfallender Tätigkeit, nach Möglichkeit nicht überschritten werden soll.

3.

Es wird ein Mindesthonorar für eine halbe Stunde vereinbart, unabhängig von der tatsächlichen gesamten Arbeitszeit.

4.

Der Auftragnehmer wird bei Überschreitung des Mindesthonorars eine Aufstellung über die angefallenen Arbeitszeiten übergeben. Die Aufstellung gilt als beiderseitig anerkannt, wenn der Auftraggeber sie nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich beanstandet.

5.

Daneben verpflichtet sich der Auftraggeber, einen sofort fälligen Vorschuss von

Euro

zu zahlen. Sobald der Rechtsanwalt eine Arbeitszeitabrechnung vorlegt, nach welcher der jeweilige Vorschuss verbraucht ist, wird jeweils ein weiterer Vorschuss fällig in derselben Höhe.

6.

Auslagen (Nr. 7001 und 7002 VV), Fotokopien (Nr. 7000 VV), Reisekosten (Nr. 7003 bis 7006 VV) und die gesetzliche Mehrwertsteuer hierauf sind daneben zu zahlen. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten nach Nr. 1. Im Übrigen gilt ab 01.07.2004 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit Vergütungsverzeichnis (VV).

7.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Zeitvergütung für eine gerichtliche Tätigkeit möglicherweise über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht. Ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar wird nicht von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung bezahlt. Die gegnerischen Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

8.

Sollten im Falle einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung die gesetzlichen Gebühren höher sein, so gelten diese, denn für gerichtliche Verfahren darf der gesetzliche Gebührensatz nach § 49 b Abs. I BRAO nicht unterschritten werden. Der Auftraggeber ist darüber belehrt, dass bei der Berechnung der gesetzlichen Gebühren die Vergütung nach Streitwert erfolgt. Für den Fall, dass die gesetzlichen Gebühren als Rahmengebühren abzurechnen sind, stimmt der Auftraggeber zu, dass Rahmengebühren nach dem Mittelwert berechnet werden.

9.

Soweit für die Tätigkeit des Auftragnehmers ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner oder die Staatskasse entsteht, gelten für das gerichtliche Verfahren für den Erstattungsanspruch allein die gesetzlichen Gebühren gemäß RVG.

10.

Soweit weitere Rechtsanwälte notwendiger Weise mit der Wahrnehmung von Terminen beauftragt werden, trägt der Auftraggeber auch deren Gebühren. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die anwaltlichen Gebühren selbst tragen muss, soweit eine Rechtsschutzversicherung für seinen Fall nicht eintritt.

11.

Sollte der Auftraggeber aufgrund mangelnder finanzieller Mittel der Auffassung sein, dass er Beratungshilfe- oder Prozesskostenhilfe- bzw. Verfahrenskostenhilfeberechtigt ist, so verpflichtet er sich, dies dem Auftragnehmer vor der Beratung bzw. vor dessen Tätigkeit mitzuteilen. In diesem Falle verpflichtet er sich, die dafür notwendigen Formblätter binnen einer Woche ab dieser Vereinbarung ausgefüllt, unterschrieben und mit den notwendigen Anlagen versehen vorzulegen. Wird Beratungshilfe oder Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe gewährt, so gilt Ziff. 1-5 dieser Vereinbarung nicht. Wird Beratungshilfe oder Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht gewährt, oder legt der Auftraggeber die vorbezeichneten Unterlagen hierfür nicht in der vorstehenden Frist vor, so ist ihm bekannt, dass er die anwaltlichen Gebühren nach dieser Vereinbarung tragen muss. Ihm ist auch bekannt, dass in Arbeitsrechtssachen für die 1. Instanz der Gegner keine Kosten erstatten muss.

12.

Sollte eine dieser Vereinbarungen unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die anderen Abreden gelten fort.

Fürstenfeldbruck, den

- Rechtsanwalt P. Pietsch -

- Auftraggeber -